



Kantonsschule Wattwil

Richtlinien zum Verfahren des Nachteilsausgleichs an der Kantonsschule Wattwil

Die Kantonsschule Wattwil stützt sich bei allen nachfolgenden Erläuterungen auf die «Richtlinie zur Harmonisierung des Nachteilsausgleichs im Bereich der gymnasialen Maturität» der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK).

1. Grundsätze

Im Kontext der gymnasialen Maturität begründen weder das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung noch das Behindertengleichstellungsgesetz einen Anspruch auf eine Reduzierung der Leistungsanforderungen in der Ausbildung. Daraus folgt, dass nicht alle tatsächlichen Ungleichheiten durch einen Nachteilsausgleich (NTA) behoben werden können¹.

Der Nachteilsausgleich (NTA) stellt eine aussergewöhnliche Sondermassnahme dar, um eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit fachlich bestätigter Behinderung zu vermeiden. Er kann formelle Anpassungen der Lern- und Prüfungsbedingungen umfassen, einschliesslich der gymnasialen Ausbildung und der gymnasialen Maturitätsprüfung, ohne jedoch die Lernziele zu reduzieren oder die Bewertung bei Leistungskontrollen zu beeinflussen. Gleiches gilt für die Ausbildung an der Fachmittelschule (FMS) und deren Abschlussprüfungen.

Jedes NTA-Gesuch muss individuell geprüft werden. Es ist zwingend ein aktueller und fundierter Nachweis mit einer Diagnose gemäss den Kriterien der ICD-10 vorzulegen. Bei Entwicklungsstörungen, die insbesondere die schulischen Fähigkeiten betreffen (gemäss ICD-10 F81), ist auch eine Überprüfung des kognitiven Potentials erforderlich.

Die Diagnose muss stets von einer unabhängigen Fachstelle oder einer neutralen Fachperson gestellt werden (siehe nachfolgende Tabellen).

Alle Kosten, Auslagen und übrigen Umstände sind von den jeweiligen Antragsstellern zu tragen und selbsttätig zu organisieren.

2. Prinzipien von Nachteilsausgleichen

Alle NTA-Massnahmen:

- sind stets individuell festzulegen;
- beinhalten per Definition auf allen Bildungsstufen keine Einschränkung von Lernzielen oder geforderten Kompetenzen;
- orientieren sich an der bewährten Praxis in vergleichbaren Fällen;
- sind angemessen zu befristen und allenfalls regelmässig in Bezug auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit zu überprüfen;
- sind vereinbar mit dem Regelbetrieb;
- führen zu keiner Bevorteilung der Betroffenen;
- können nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Der Einsatz spezifischer Hilfsmittel oder assistiver Technologien für Menschen mit Behinderungen als NTA-Massnahmen (z.B. bei Sinnesbeeinträchtigungen oder eingeschränkter Mobilität oder Feinmotorik) ist zulässig, darf jedoch weder eine Bevorzugung gegenüber anderen Schülern darstellen noch zu einer Senkung des zu erreichenden Lernziels führen oder die Überprüfung zentraler Kompetenzen verhindern.

¹ So stellen beispielsweise auch für Personen mit einer diagnostizierten Lese- oder Rechtschreibstörung (gemäss ICD-10 F81) der korrekte Sprachgebrauch und die damit verbundenen Kompetenzen ein stets zu erreichendes Lernziel dar.



Kantonsschule Wattwil

3. Verfahren

Wird eine Beeinträchtigung festgestellt oder vermutet, so sind in der Regel folgende Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- die Feststellung einer Auffälligkeit;
- die Veranlassung einer fachgerechten Abklärung (durch Erziehungsberechtigte oder entsprechende Vertreter zu organisieren) bei einer unabhängigen befähigten Stelle mit der Stellung einer Diagnose nach ICD-10 und mit funktionaler Umschreibung möglicher Beeinträchtigung und deren voraussichtlicher Dauer;
- die Veranlassung adäquater ausserschulischer therapeutischer und pädagogisch-didaktischer Massnahmen (seitens der Erziehungsberechtigten eigenverantwortlich zu organisieren) respektive Hilfestellungen für Unterricht und gegebenenfalls Lernzielkontrollen (z.B. durch die Eltern organisierte Nachhilfe, etc.);
- die Beratung der Jugendlichen, der Eltern Unmündiger und wenn nötig der Lehrpersonen durch Fachpersonen (durch Erziehungsberechtigte zu organisieren);
- gegebenenfalls Antrag auf Nachteilsausgleichsmassnahmen während des Bildungsgangs und für Prüfungssituationen (durch Erziehungsberechtigte oder deren Vertreter zu stellen);
- die Beobachtung der individuellen Entwicklung und der Wirksamkeit der Massnahmen;
- periodische Berichterstattung;
- Abschluss der Massnahme(n).

Grundsätzlich sind alle Massnahmen des Verfahrens bis und mit Antrag für einen NTA von den jeweiligen Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter im Voraus durchzuführen und zu erledigen. Ziel ist, dass die Kantonsschule Wattwil möglichst ohne NTA besucht werden kann. Ein NTA stellt, gemäss Kapitel 1, das allerletzte Mittel dar, um tatsächlichen und exakt umschriebenen Beeinträchtigungen zu begegnen, sofern dies überhaupt im Rahmen eines NTA möglich ist (vgl. Kapitel 1 und 2).

NTA-Massnahmen für die Aufnahmeprüfungen werden nach separaten Verfahren abgehandelt und sind grundsätzlich schon vor Antritt der Aufnahmeprüfungen entsprechend festzuhalten. Die für die Aufnahmeprüfungen vereinbarten Massnahmen werden nicht in den regulären Schulbetrieb überführt. Wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahmeprüfung bestanden hat und die Kantonsschule Wattwil als Schulort definiert wird, muss zwingend eine neue Vereinbarung über einen NTA ausgearbeitet werden, die denselben Bedingungen und Verfahren folgt, wie sie im vorliegenden Richtlinienpapier beschrieben werden.



Kantonsschule Wattwil

4. Anerkannte Fachpersonen

Als Fachpersonen werden im Rahmen eines Gutachtens nur die folgenden Personen anerkannt:

Gattung	Beruf / Identifikation	Rolle	Diagnosestellung für
Medizinalberufe	Arzt/Ärztin ² mit Facharztstitel im entsprechenden Fachgebiet Eintrag im Medizinalberuferegister (MedReg)	Feststellung oder Bestimmung des Krankheitsbildes (Anamnese, Untersuchung etc.) Abklärung des kognitiven Potentials Veranlassung adäquater Therapiemassnahmen	Psychische und Verhaltensstörungen ³ Krankheiten des Auges oder des Ohres ⁴ Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes ⁵
Psychologieberufe	Psychologe/Psychologin mit akkreditiertem eidgenössischem Weiterbildungstitel ⁶ Eintrag im Psychologieberuferegister (PsyReg)	Feststellung oder Bestimmung des Krankheitsbildes (Anamnese, Untersuchung etc.) Abklärung des kognitiven Potentials Veranlassung adäquater Therapiemassnahmen	Psychische und Verhaltensstörungen ⁷
Sonderpädagogikberufe	Sonderpädagoge/ Sonderpädagogin Diplom	Therapeutische Begleitung, Beobachtung der Entwicklung, Erfolgskontrolle	Keine
	Logopäde/Logopädin Diplom	Logopädische Abklärung ⁸ Therapeutische Begleitung, Beobachtung der Entwicklung, Erfolgskontrolle	Nur bei Vorliegen einer Abklärung des kognitiven Potentials: Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten ⁹
	Psychomotoriktherapeut/ Psychomotoriktherapeutin Diplom	Therapeutische Begleitung, Beobachtung der Entwicklung, Erfolgskontrolle	Keine

Gutachten eines Arztes oder einer Ärztin mit allgemeinmedizinischer Ausrichtung (allgemein innere Medizin, o.Ä.) können z.B. für die Beurteilung des psychischen Zustandes einer Schülerin oder eines Schülers nicht anerkannt werden.

² FMH-Facharztstitel für Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psychotherapie, Allgemeine Innere Medizin, Ophthalmologie, Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates etc.

³ Gemäss ICD-10 Kapitel V.

⁴ Gemäss ICD-10 Kapitel VII und VIII.

⁵ Gemäss ICD-10 Kapitel XIII.

⁶ Für Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie oder Gesundheitspsychologie.

⁷ Gemäss ICD-10 Kapitel V.

⁸ Bezüglich Sprachentwicklung, Lesen und Schreiben, Basisfunktionen wie Hören und Sehen, Motorik/Feinmotorik; im Hinblick auf eine mögliche IV-Anmeldung geschieht dies zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle.

⁹ Gemäss ICD-10 Kapitel V, Bereich Entwicklungsstörungen, Teilbereich F81 umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten.



Kantonsschule Wattwil

5. Anforderungen an ein Gutachten

Ein Gutachten für die Gewährung von Nachteilsausgleich belegt nachvollziehbar und glaubhaft den Bedarf an Massnahmen. Dementsprechend muss es klar, vollständig und neutral sein sowie Anforderungen betreffend die erstellende Fachperson (gemäss vorhergehendem Kapitel), Inhalt und Datum der Erstellung erfüllen. Die Berufsbezeichnung respektive Qualifikation und die Unterschrift der erstellenden Fachperson sind zwingend nötig.

Das Gutachten muss folgende Angaben enthalten:

- Diagnose gemäss anerkanntem Klassifikationssystem ICD-10
- Art und Schweregrad der funktionalen Beeinträchtigung
- Auswirkungen auf die Aktivitäten in der Schule (in verschiedenen Lernsituationen und bei Prüfungen)

Wenn möglich: Informationen zu

- dem bisherigen Verlauf,
- aktuellen Therapien,
- den genutzten Hilfsmitteln und
- zur erwarteten Prognose (stabil, progressiv, wiederkehrend usw.)

Ein Gutachten bleibt gültig, solange die Auswirkungen der Beeinträchtigung voraussichtlich konstant und die Lernziele unverändert bleiben, sofern keine Veränderung bei der Arbeitstechnik oder betreffend Hilfsmittel eintritt.

6. Mögliche Massnahmen für einen Nachteilsausgleich

ICD-10	Diagnose	NTA-Massnahmen	ergänzende Hinweise
Psychische und Verhaltensstörungen (Kapitel V)			
F40.1 F41.0 F41.1	Soziale Phobien Panikstörung Generalisierte Angststörung	<ul style="list-style-type: none"> • gesonderter Prüfungsraum • zusätzliche Prüfungszeit (max. 10%) bei schriftlichen Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein gesonderter Prüfungsraum ist nur in Ausnahmefällen angezeigt und sollte wenn immer möglich vermieden werden.
F81.0 F81.1 F81.3	Lese- und Rechtschreibstörung Isolierte Rechtschreibstörung Kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten (differenziert nach Schweregrad)	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Prüfungszeit (max 10%) bei schriftlichen Prüfungen • weitere Massnahmen sind in Nichtsprachfächern zu prüfen (je nach Schweregrad) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Rechtschreibung ist in den Sprachfächern zu bewerten. ➤ Korrekturprogramme sind nur zugelassen, wenn alle Geprüften sie nutzen können.
F81.2	Rechenstörung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ zusätzliche Prüfungszeit (max 10%) bei schriftlichen Prüfungen in spezifischen Fächern 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein gesonderter Prüfungsraum ist nur in Ausnahmefällen angezeigt und sollte wenn immer möglich vermieden werden.



Kantonsschule Wattwil

F84.5	Asperger-Syndrom	<ul style="list-style-type: none"> ➤ gesonderter Prüfungsraum ➤ zusätzliche Prüfungszeit (max 10%) bei schriftlichen Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein gesonderter Prüfungsraum ist nur in Ausnahmefällen angezeigt und sollte wenn immer möglich vermieden werden.
F90.0	Einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung	<ul style="list-style-type: none"> • gesonderter Prüfungsraum • zusätzliche Prüfungszeit bei schriftlichen (max 10%) und ggf. der Vorbereitung auf mündliche Prüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ein gesonderter Prüfungsraum ist nur in Ausnahmefällen angezeigt und sollte wenn immer möglich vermieden werden.
F94.0 F98.5	Selektiver Mutismus Stottern (Stammeln)	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Prüfungszeit bei mündlicher Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ individuell
Krankheiten des Auges oder des Ohres (Kapitel VII und VIII)			
H53.5	Farbsinnstörungen (Farbenblindheit)	<ul style="list-style-type: none"> • Illustrationen zusätzlich mit Angabe der Farben beschriften 	
H54.0 H54.1 H54.2 H54.3	Blindheit und Sehbeeinträchtigung (hochgradig - schwer - mittelschwer - leicht)	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzmöglichkeit eines persönlichen Lesegeräts, einzelne Prüfungsaufgaben auf je ein Blatt gedruckt • Antworten können auf Laptop oder Tablet geschrieben werden • Bei Fächern mit komplexen Illustrationen: mündliche Abnahme der entsprechenden Prüfungsteile 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ keine Dispensation ➤ ohne Internetzugang und Zugriff auf elektronische Notizen
H90 H91	Hörverlust durch Schallleitungs- oder Schallempfindungsstörung Sonstiger Hörverlust	<ul style="list-style-type: none"> • Begleitung durch Gebärdensprach-Dolmetscher/in • Prüfungs-Chat 	
Krankheiten des Nervensystems oder des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes (Kapitel VI und XIII)			
G00- G99	Krankheiten des Nervensystems	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Prüfungszeit • Benutzung eines Laptops/Tablet • Benutzung eines elektronischen Wörterbuchs • Diktierfunktion (je nach Schweregrad der Behinderung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aspekt der zusätzlichen Ermüdung beachten ➤ ohne Internetzugang und Zugriff auf elektronische Notizen
M00- M99	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Prüfungszeit • Benutzung eines Laptops/Tablet • Benutzung eines elektronischen Wörterbuchs • Diktierfunktion (je nach Schweregrad der Behinderung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aspekt der zusätzlichen Ermüdung beachten ➤ ohne Internetzugang und Zugriff auf elektronische Notizen